

Ortsrecht Stadt Gräfenberg

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Gräfenberg (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Satzung der Stadt Gräfenberg über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 17. Juni 1994

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Stadt Gräfenberg folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Stadt als eine öffentliche Einrichtung:

- 1.) die städtischen Leichenhäuser in Gräfenberg und Thuisbrunn (§ 2)
- 2.) die Leichentransportmittel (§ 3)
- 3.) das Friedhofs- Bestattungspersonal (§ 4)

Zweiter Teil Die städtischen Leichenhäuser

§ 2 Widmungszweck, Benutzung der städtischen Leichenhäuser

(1) Die städtischen Leichenhäuser dienen, soweit dafür nicht kirchliche Leichenhäuser zur Verfügung stehen,

- 1.) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet - oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten - Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
- 2.) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof
- 3.) zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besuchern und Angehörigen kann der Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum gestattet werden. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

**Dritter Teil
Leichentransportmittel**

**§ 3
Leichentransport**

(1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Stadt mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

(2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zu Überführungen nach auswärts oder zur Einbringung eines außerhalb des Gemeindegebiets Verstorbenen, sowie zur Überführung vom Leichenhaus zum Bahnhof, bereitgestellt werden.

(3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

**Vierter Teil
Friedhofs- und Bestattungspersonal**

**§ 4
Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter - und den von der Stadt bestellten Gehilfen -.

**Fünfter Teil
Schlußbestimmungen**

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- 1.) die Satzung über städtische Bestattungseinrichtungen der Stadt Gräfenberg vom 25.6.1974,
- 2.) die Leichenhaussatzung der Gemeinde Thuisbrunn vom 31.10.1966.

Stadt Gräfenberg, den 17. Juni 1994

Nitt
1. Bürgermeister